

S a t z u n g

der

Bäcker-Innung  
Landkreis Wittenberg

## **Inhaltsübersicht**

Name, Sitz und Bezirk	§ 1
Fachgebiet	§ 2
Aufgaben	§§ 3 – 4
Zugehörigkeit zur Kreishandwerkerschaft	§ 5
Mitgliedschaft	§§ 6 – 14
Gastmitgliedschaft	§ 15
Wahlrecht, Stimmrecht und Wählbarkeit	§§ 16 – 21
Organe	§ 22
Innungsversammlung	§§ 23 – 29
Vorstand	§§ 30 – 34
Geschäftsführung	§ 35
Ausschüsse	§§ 36 – 38
Ständige Ausschüsse	§ 39
Ausschuss für die Berufsbildung	§§ 40 – 41
Gesellenprüfungsausschuss	§§ 42 – 47
Zwischenprüfungsausschuss	§ 48
Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss	§ 49
Ausschuss zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Auszubildenden und Lehrlingen (Auszubildenden)	§§ 50 – 52
Fachgruppen	§§ 53 – 55
Gesellenausschuss	§§ 56 – 72
Beiträge und Gebühren	§ 73
Haushaltsplan, Jahresrechnung	§ 74
Vermögensverwaltung	§ 75
Schadenshaftung	§ 76
Änderung der Satzung und Auflösung der Handwerksinnung	§§ 77 – 83
Aufsicht	§ 84
Bekanntmachungen	§ 85

## **Name, Sitz und Bezirk**

### **§ 1**

- (1) Die Handwerksinnung führt den Namen: Bäcker-Innung Landkreis Wittenberg

Ihr Sitz ist in: Collegienstraße 53a, 06886 Lutherstadt Wittenberg

Ihr Bezirk umfasst: Landkreis Wittenberg

- (2) Die Bäcker-Innung ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie wird mit Genehmigung der Satzung rechtsfähig.

## **Fachgebiet**

### **§ 2**

Das Fachgebiet der Bäcker-Innung umfasst folgende Handwerke/Gewerbe:

1. Bäcker-Handwerk
2. ....
3. ....
4. ....

## **Aufgaben**

### **§ 3**

- (1) Aufgabe der Bäcker-Innung ist, die gemeinsamen gewerblichen Interessen ihrer Mitglieder zu fördern. Insbesondere hat sie

1. den Gemeingeist und die Berufsehre zu pflegen;
2. ein gutes Verhältnis zwischen Meistern, Gesellen (Arbeitnehmern) und Lehrlingen (Auszubildenden) anzustreben;
3. entsprechend den Vorschriften der Handwerkskammer die Lehrlingsausbildung zu regeln und zu überwachen sowie für die berufliche Ausbildung der Lehrlinge (Auszubildenden), insbesondere durch überbetriebliche Unterweisungseinrichtungen zu sorgen und ihre charakterliche Entwicklung zu fördern;
4. die Zwischen- und Gesellenprüfungen abzunehmen und hierfür Zwischen- und Gesellenprüfungsausschüsse zu errichten; sofern sie von der Handwerkskammer dazu ermächtigt ist;
5. das handwerkliche Können der Meister, Gesellen (Arbeitnehmer) zu fördern; zu diesem Zweck kann sie insbesondere Fachschulen errichten oder unterstützen und Lehrgänge veranstalten;
6. bei der Verwaltung der Berufsschulen gemäß den bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen mitzuwirken;
7. das Genossenschaftswesen im Handwerk zu fördern;
8. über Angelegenheiten des Bäcker-Handwerks den Behörden Gutachten und Auskünfte zu erstatten;
9. die sonstigen handwerklichen Organisationen und Einrichtungen in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen;

10. die von der Handwerkskammer innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Vorschriften und Anordnungen durchzuführen.
- (2) Die Bäcker-Innung soll
  1. zwecks Erhöhung der Wirtschaftlichkeit der Betriebe ihrer Mitglieder Einrichtungen zur Verbesserung der Arbeitsweise und der Betriebsführung schaffen und fördern;
  2. bei der Vergabe öffentlicher Lieferungen und Leistungen die Vergabestellen beraten;
  3. das handwerkliche Pressewesen unterstützen.
- (3) Die Bäcker-Innung kann
  1. zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Auszubildenden und Lehrlingen (Auszubildenden) einen Ausschuss bilden (Ausschuss für Lehrlingsstreitigkeiten);
  2. Tarifverträge abschließen, soweit und solange solche Verträge nicht durch den Landesinnungsverband für den Bereich der Bäcker-Innung geschlossen sind;
  3. für ihre Mitglieder und deren Angehörige Unterstützungskassen für Fälle der Krankheit, des Todes, der Arbeitsunfähigkeit oder sonstiger Bedürftigkeit errichten;
  4. bei Streitigkeiten zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Auftragsgebern auf Antrag vermitteln;
- (4) Die Bäcker-Innung kann auch sonstige Maßnahmen zur Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen der Innungsmitglieder durchführen.
- (5) Die Errichtung und die Rechtsverhältnisse der Innungskrankenkassen richten sich nach den hierfür geltenden bundesrechtlichen Bestimmungen.

#### **§ 4**

- (1) Soll in der Bäcker-Innung eine Einrichtung der in § 3 Abs. 3 Nr. 3 vorgesehenen Art getroffen werden, so sind die dafür erforderlichen Bestimmungen in Nebensatzungen zusammenzufassen. Diese bedürfen der Genehmigung der Handwerkskammer, in dem die Bäcker-Innung ihren Sitz hat.
- (2) Über die Einnahmen und Ausgaben solcher Einrichtungen ist getrennt Rechnung zu führen und das hierfür bestimmte Vermögen gesondert von dem Innungsvermögen zu verwalten. Das getrennt verwaltete Vermögen darf für andere Zwecke nicht verwandt werden. Die Gläubiger haben das Recht auf gesonderte Befriedung aus diesem Vermögen.

#### **Zugehörigkeit zur Kreishandwerkerschaft**

#### **§ 5**

- (1) Die Bäcker-Innung gehört der für ihren Sitz zuständigen Kreishandwerkerschaft an.
- (2) Sie kann die Führung der Verwaltungsgeschäfte einschließlich der Buch- und Kassenführung der Kreishandwerkerschaft übertragen. In diesem Fall ist der Geschäftsführer der Kreishandwerkerschaft gleichzeitig Geschäftsführer der Innung. Von der Übertragung und ihrem Widerruf ist die Handwerkskammer zu unterrichten. Eine Ausfertigung der Niederschrift über diese Beschlüsse ist unverzüglich bei der Handwerkskammer einzureichen. Der Geschäftsführer ist berechtigt, an den Sitzungen der Innungsorgane teilzunehmen. Die Rechte und Pflichten der Organe der Handwerksinnung werden hierdurch nicht berührt.

## **Mitgliedschaft**

### **§ 6**

Zum Eintritt in die Bäcker-Innung ist berechtigt, wer

1. in die Handwerksrolle mit dem Bäcker-Handwerk oder einem wesentlichen Teil davon eingetragen ist, für das die Bäcker-Innung gebildet ist,
2. in dem Bezirk der Bäcker-Innung seine gewerbliche Niederlassung hat,
3. nicht infolge strafgerichtlicher Verurteilung das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, verloren hat,
4. nicht durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist und
5. nicht bereits einmal rechtskräftig aus der Innung ausgeschlossen wurde.

### **§ 7**

- (1) Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft bei der Bäcker-Innung (Aufnahmeantrag) ist bei dieser schriftlich zu stellen, über ihn entscheidet der Vorstand. Über den Widerspruch gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages entscheidet die Innungsversammlung.
- (2) Personen, die sich um die Förderung der Bäcker-Innung oder eines der von ihr umfassten Handwerke besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss der Innungsversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder können an den Innungsversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen.

### **§ 8**

Die Innungsmitglieder, die Mitglieder des Gesellenausschusses und die Gesellenmitglieder in den Innungsausschüssen haben einen Anspruch auf unentgeltliche Aushändigung einer Satzung.

### **§ 9**

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Entscheidung über den Aufnahmeantrag.
- (2) Die Mitgliedschaft endet mit
  1. Austritt,
  2. Ausschluss,
  3. Tod,
  4. Löschung in der Handwerksrolle.

### **§ 10**

Der Austritt eines Mitgliedes aus der Bäcker-Innung kann nur zum Schluss eines Rechnungsjahres erfolgen und muss mindestens drei Monate vorher der Innung schriftlich angezeigt werden.

### **§ 11**

- (1) Durch Beschluss des Vorstandes ist auszuschließen, wer mit Ausnahme der Fälle des § 9 Abs. 2 Nr. 3 und 4 die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft (§ 6) nicht erfüllt.

- (2) Durch Beschluss des Vorstandes kann insbesondere ausgeschlossen werden, wer
  1. gegen die Satzung gröblich oder beharrlich verstößt oder satzungsgemäße Beschlüsse oder Anordnungen der Organe der Bäcker-Innung nicht befolgt,
  2. mit seinen Beiträgen trotz Mahnung länger als 1 Jahr im Rückstand geblieben ist.
- (3) Vor dem Beschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben; hierfür ist eine angemessene Frist einzuräumen. § 7 Abs. 1 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.

## **§ 12**

Ausscheidende Mitglieder verlieren alle Ansprüche an das Innungsvermögen und – vorbehaltlich abweichender Bestimmungen der Nebensatzungen – an die von der Bäcker-Innung errichteten Einrichtungen. Sie bleiben zur Zahlung der Beiträge verpflichtet, die zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens fällig waren. Ihre vertraglichen und sonstigen Verbindlichkeiten, welche gegenüber der Bäcker-Innung oder deren Einrichtungen bestehen, werden durch das Ausscheiden nicht berührt.

## **§ 13**

- (1) Die Mitglieder der Bäcker-Innung haben gleiche Rechte und Pflichten.
- (2) Jedes Innungsmitglied ist berechtigt, die Einrichtungen der Bäcker-Innung nach Maßgabe der Satzung, der Nebensatzungen und der Beschlüsse der Innungsversammlung zu nutzen.

## **§ 14**

Die Mitglieder sind verpflichtet, an der Erfüllung der Aufgaben der Bäcker-Innung mitzuwirken und die Vorschriften der Satzung, der Nebensatzungen sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse und Anordnungen der Organe der Handwerksinnung zu befolgen.

## **Gastmitgliedschaft**

### **§ 15**

- (1) Die Bäcker-Innung kann solche Gastmitglieder aufnehmen, die dem Handwerk oder dem Gewerbe, für das die Innung gebildet ist, beruflich oder wirtschaftlich nahe stehen. Die Gastmitglieder haben die in den Absätzen 2 bis 5 genannten Rechte und Pflichten.
- (2) Die Gastmitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen der Innung in gleicher Weise wie Innungsmitglieder zu nutzen. Sie nehmen an der Innungsversammlung mit beratender Stimme teil.
- (3) Beträgt die Zahl der Gastmitglieder mehr als ein Viertel der Zahl der Innungsmitglieder, so nimmt ein Obmann der Gastmitglieder an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Der Obmann der Gastmitglieder wird von diesen aus ihrer Mitte gewählt. Die Vorschriften über die Amtszeit und die Wahl des Obermeisters gelten entsprechend.
- (4) Die Innungsversammlung kann beschließen, dass Gastmitglieder einen Beitrag zu entrichten haben.
- (5) Für Gastmitglieder gelten § 7 Abs. 1, §§ 8 bis 12 und § 14 entsprechend.

## **Wahlrecht, Stimmrecht und Wählbarkeit**

### **§ 16**

Wahl- und stimmberechtigt in der Innungsversammlung sind die Mitglieder der Bäcker-Innung gemäß § 6. Für eine juristische Person oder einer Personengesellschaft kann nur eine Stimme abgegeben werden, auch wenn mehrere vertretungsberechtigte Personen vorhanden sind.

### **§ 17**

- (1) Ein nach § 16 stimmberechtigtes Mitglied, das eine juristische Person, Inhaber eines Nebenbetriebes im Sinne des § 2 Nr. 2 oder 3 der Handwerksordnung ist, oder seinen Betrieb nach § 4 der Handwerksordnung fortführt, kann sein Wahl- und Stimmrecht auf den Betriebsleiter übertragen, falls dieser die Pflichten übernimmt, die seinem Vollmachtgeber der Innung gegenüber obliegen.
- (2) In Ausnahmefällen kann das Wahl- und Stimmrecht auf ein qualifiziertes Familienmitglied oder einen Betriebsangehörigen übertragen werden.
- (3) Auf diese finden die Bestimmungen der §§ 18 und 19 entsprechende Anwendung. Die Übertragung und die Übernahme der Rechte bedürfen der schriftlichen Erklärung gegenüber der Bäcker-Innung. Die Erklärung muss vor der Wahlhandlung abgegeben werden.

### **§ 18**

Ein Mitglied ist nicht wahl- und stimmberechtigt, wenn

1. die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und der Bäcker-Innung betrifft,
2. es mit Innungsbeiträgen länger als 1 Jahr im Rückstand ist,
3. es infolge strafgerichtlicher Verurteilung das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht besitzt,
4. es durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

### **§ 19**

- (1) Wählbar zu Mitgliedern des Vorstandes und der Ausschüsse sind die wahlberechtigten Innungsmitglieder, die gesetzlichen Vertreter einer der Bäcker-Innung angehörenden juristischen Person oder die vertretungsberechtigten Gesellschafter einer der Bäcker-Innung angehörenden Personengesellschaft, die
  1. die Befugnis zum Ausbilden von Lehrlingen (Auszubildenden) besitzen.
- (2) Bei juristischen Personen und bei Personengesellschaften ist jeweils nur eine Person wählbar. Von dem Erfordernis des Abs. 1 Ziff. 1 kann die Innungsversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden wahl- und stimmberechtigten Mitglieder Ausnahmen zulassen.

### **§ 20**

- (1) Gegen die Rechtsgültigkeit der Wahlen kann jeder Wahlberechtigte binnen zwei Wochen nach der Wahl Einspruch beim Vorstand der Bäcker-Innung erheben. Der Einspruch ist schriftlich einzulegen und zu begründen.

- (2) Wird der Einspruch abgelehnt, so ist hierüber ein schriftlich begründeter Bescheid zu erteilen.
- (3) Gegen den ablehnenden Bescheid kann binnen eines Monats nach Zugang Widerspruch erhoben werden. Über diesen entscheidet die Innungsversammlung.

## **§ 21**

Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse, die Vertreter der Innung bei der Kreishandwerkerschaft und dem Innungsverband verlieren ihr Amt, wenn Umstände eintreten, welche die Wählbarkeit ausschließen. Die Bestimmung des § 19 Abs. 1 Ziff. 2 findet keine Anwendung. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Innungsversammlung.

## **Organe**

### **§ 22**

Die Organe der Bäcker-Innung sind,

1. die Innungsversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Ausschüsse.

## **Innungsversammlung**

### **§ 23**

- (1) Die Mitglieder der Bäcker-Innung bilden die Innungsversammlung. Sie beschließt über alle Angelegenheiten der Bäcker-Innung, soweit sie nicht vom Vorstand oder den Ausschüssen wahrzunehmen sind.
- (2) Der Innungsversammlung obliegt insbesondere:
  1. die Feststellung des Haushaltsplanes und die Bewilligung von Ausgaben, welche im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind,
  2. die Beschlussfassung über die Höhe der Innungsbeiträge und über die Festsetzung von Gebühren. Gebühren können auch von Nichtmitgliedern, die Tätigkeiten oder Einrichtungen der Innung in Anspruch nehmen, erhoben werden,
  3. die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung,
  4. die Wahl des Vorstandes und derjenigen Mitglieder der Ausschüsse, die aus der Mitte der Innungsmitglieder zu entnehmen sind, sowie der Vertreter der Bäcker-Innung zur Kreishandwerkerschaft und zum Landes-Innungsverband,
  5. die Wahl der selbständigen Handwerker als Mitglied des Zwischen- und Gesellenprüfungsausschusses,
  6. die Einsetzung besonderer Ausschüsse zur Vorbereitung einzelner Angelegenheiten und zur Verwaltung einzelner Innungseinrichtungen,
  7. der Erlass von Vorschriften über die Lehrlingsausbildung entsprechend den Vorschriften der Handwerkskammer,
  8. die Beschlussfassung über
    - a) den Erwerb, die Veräußerung oder die dingliche Belastung von Grundeigentum,
    - b) die Veräußerung von Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Wert haben,
    - c) die Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten,
    - d) den Abschluss von Verträgen, durch welche der Bäcker-Innung fortlaufende Verpflichtungen auferlegt werden, mit Ausnahme der laufenden Geschäfte der Verwaltung,

- e) die Anlegung des Innungsvermögens,
  - 9. die Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung der Bäcker-Innung,
  - 10. die Beschlussfassung über Errichtung, Änderung und Auflösung von Nebensatzungen (§ 4),
  - 11. die Beschlussfassung über alle Einrichtungen, die zur Erfüllung der Aufgaben der Bäcker-Innung geschaffen werden sollen,
  - 12. die Beschlussfassung über den Erwerb und die Beendigung der Mitgliedschaft bei dem Landes-Innungsverband,
  - 13. die Übertragung der Geschäftsführung der Bäcker-Innung auf die Kreishandwerkerschaft,
  - 14. die Wahl des Geschäftsführers. Die Begründung, Änderung und Beendigung des Arbeitsvertrages nimmt der Vorstand vor.
- (3) Die Wahl der Vertreter zur Kreishandwerkerschaft und zum Landes-Innungsverband (Abs. 2 Nr. 4) erfolgt für die Dauer von 5 Jahren.
- (4) Die nach Abs. 2 Nr. 8 erforderliche Beschlussfassung der Innungsversammlung erstreckt sich auch auf die durch Nebensatzungen begründeten Einrichtungen der Bäcker-Innung, soweit nicht durch die Nebensatzung etwas anderes bestimmt ist.
- (5) Die nach Abs. 2 Nr. 7, 8, 9, 10 und 11 gefassten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die Handwerkskammer.
- (6) Soll die Innungsversammlung den Beitritt zum Landes-Innungsverband (Abs. 2 Nr. 12) oder den Austritt beschließen, so ist die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Innungsversammlung zu setzen und hierzu der Landes-Innungsverband rechtzeitig einzuladen. Vor der Beschlussfassung über die Ablehnung des Beitritts oder den Austritt aus dem Landes-Innungsverband ist einem Vertreter des Landes-Innungsverbandes Gelegenheit zur Äußerung in der Innungsversammlung zu geben.

## **§ 24**

Ordentliche Innungsversammlungen finden in der Regel halbjährlich, mindestens jedoch einmal jährlich statt. Außerordentliche Innungsversammlungen können einberufen werden, wenn das Interesse der Bäcker-Innung es erfordert oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. Wird dem Verlangen nicht entsprochen oder erfordert es das Interesse der Bäcker-Innung, so kann die Handwerkskammer die Innungsversammlung einberufen und leiten.

## **§ 25**

- (1) Der Vorsitzende des Vorstandes (Obermeister) lädt über die Geschäftsstelle unter Angabe der Tagesordnung zur ordentlichen Innungsversammlung mindestens zehn Tage vor der Sitzung ein. Bei außerordentlichen Innungsversammlungen kann die Einladungsfrist in besonders dringenden Fällen bis auf drei Tage verkürzt werden. Die Einladung erfolgt durch Rundschreiben.
- (2) Dem Vorsitzenden des Gesellenausschusses ist der Zeitpunkt der Innungsversammlung rechtzeitig mitzuteilen und ausreichend Gelegenheit zu geben, Vorschläge für die Tagesordnung zu machen. Die Mitglieder des Gesellenausschusses sind, sofern eine Beteiligungspflicht nach § 56 gegeben ist, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

## **§ 26**

- (1) Der Obermeister, in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter, leitet die Innungsversammlung.

- (2) Der Obermeister ist berechtigt, Versammlungsteilnehmer, die seinen zur Leitung der Verhandlung getroffenen Anordnungen nicht nachkommen oder sich ungebührlich benehmen, aus der Versammlung auszuschließen.
- (3) Über die Verhandlungen der Innungsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der sämtliche Beschlüsse, Wahlen und Abstimmungen enthalten sein müssen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen und der nächsten Innungsversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Falls Angelegenheiten, bei denen der Gesellenausschuss zu beteiligen war, Gegenstand der Niederschrift sind, ist sie insoweit den Mitgliedern des Gesellenausschusses zuzuleiten.

## **§ 27**

- (1) Beschlüsse der Innungsversammlung werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Beschlüsse können von der Innungsversammlung nur über solche Angelegenheiten gefasst werden, die bei ihrer Einberufung in der Tagesordnung bezeichnet sind oder die – sofern es sich nicht um eine Satzungsänderung, die Auflösung der Bäcker-Innung oder den Widerruf der Bestellung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder handelt – mit Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten vom Vorsitzenden nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die in § 56 Abs. 2 bezeichneten Angelegenheiten können nur dann nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gesellenausschusses anwesend ist und drei Viertel der anwesenden des Gesellenausschusses mit der Behandlung der Angelegenheit einverstanden sind.

## **§ 28**

Die von der Innungsversammlung vorzunehmenden Wahlen erfolgen mit verdeckten Stimmzetteln. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wahlen durch Zuruf sind zulässig, wenn niemand widerspricht. Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Für die Feststellung des Wahlergebnisses sind ausschließlich die abgegebenen Ja- bzw. Nein-Stimmen maßgebend.

## **§ 29**

Die Innungsversammlung regelt ihre Geschäftsordnung, soweit die Satzung keine näheren Vorschriften trifft, durch Beschluss.

## **Vorstand**

### **§ 30**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Obermeister, seinem(n) Stellvertreter(n) und bis zu 2 weiteren Mitgliedern. Er wird von der Innungsversammlung aus den nach § 19 wählbaren Innungsmitgliedern gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Wahl des/r Vertreters/r der Bäcker-Innung zur Kreishandwerkerschaft obliegt der Innungsversammlung. Die Amtsdauer des/der Vertreter/s ist gleich der Amtsdauer des Vorstandes. Der/die Vertreter zur Kreishandwerkerschaft bleibt/en nach Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit so lange im Amt, bis ein/ihre Nachfolger gewählt ist/wurden.

- (3) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 5 Jahre. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben. Scheiden Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf ihrer Wahl aus, so ist in der nächsten Innungsversammlung eine Neuwahl für den Rest der Wahlzeit vorzunehmen.
- (4) Die Innungsversammlung kann die Bestellung des Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit. Der Widerruf kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnis werden Ersatz und Entschädigung nach den von der Innungsversammlung zu beschließenden Sätzen gewährt. Die Zahlung eines pauschalierten Ersatzes für bare Auslagen in der Form von Tages- und Übernachtungsgeldern ist zulässig. Den Vorstandsmitgliedern kann für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand eine angemessene Entschädigung gewährt werden.

### **§ 31**

- (1) Der Obermeister und sein Stellvertreter werden von der Innungsversammlung in je einem besonderen Wahlgang mit absoluter Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gewählt. Fällt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen nicht auf eine Person, so findet eine engere Wahl unter denjenigen beiden Personen statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Die Wahl der weiteren Mitglieder des Vorstandes erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (2) Die Wahl des Obermeisters findet unter Leitung des an Lebensjahren ältesten anwesenden Innungsmitgliedes, die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder unter Leitung des Obermeisters statt.
- (3) Die Wahl des Vorstandes ist der Handwerkskammer binnen einer Woche anzuzeigen.

### **§ 32**

- (1) Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt; sie müssen auf Antrag von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder einberufen werden.
- (2) Der Obermeister lädt über die Geschäftsstelle schriftlich zu den Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie; in Ausnahmefällen kann die Einladung auch mündlich erfolgen. Der Gesellenausschuss kann jederzeit im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben Vorschläge zur Tagesordnung für die nächste Vorstandssitzung einreichen. Sollen Angelegenheiten beraten oder beschlossen werden, in denen der Gesellenausschuss zu beteiligen ist (§ 56), so ist ein Mitglied des Gesellenausschusses schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. An der Beratung und Beschlussfassung über solche Angelegenheiten, die das persönliche Interesse eines Vorstandsmitgliedes berühren, darf dieses nicht teilnehmen.
- (5) In eiligen Sachen kann ein Vorstandsbeschluss, wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht, auch schriftlich oder fernmündlich herbeigeführt werden.
- (6) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, in der sämtliche Beschlüsse erhalten sein müssen; sie ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. § 26 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

### **§ 33**

- (1) Der Obermeister und sein Stellvertreter vertreten gemeinsam die Bäckerinnung gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Als Ausweis des Vorstandes genügt bei allen Rechtsgeschäften die Bescheinigung der Handwerkskammer, dass die darin bezeichneten Personen zurzeit den Vorstand bilden.
- (3) Willenserklärungen, welche die Bäcker-Innung vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen der Schriftform; sie müssen vom Obermeister und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet sein. Dies gilt nicht für laufende Geschäfte der Verwaltung.

### **§ 34**

- (1) Dem Vorstand obliegt die Verwaltung der Bäcker-Innung, soweit sie nicht gesetzlich oder durch Bestimmungen der Satzung oder der Nebensatzungen der Innungsversammlung vorbehalten oder anderen Organen übertragen ist. Die Geschäfte der Innung werden nach den Richtlinien des Vorstandes von dem Geschäftsführer geführt.
- (2) Der Vorstand bereitet die Verhandlungen der Innungsversammlung vor und führt die Beschlüsse aus.
- (3) Der Vorstand kann die Verteilung der Geschäfte unter seinen Mitgliedern durch Beschluss regeln.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sind zur ordnungsgemäßen Verwaltung verpflichtet; sie haften für jeden aus einer Pflichtverletzung entstandenen Schaden. Sind mehrere für den Schaden verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner. Auf Beschluss der Innungsversammlung kann von Schadensersatzansprüchen aufgrund leichter Fahrlässigkeit abgesehen werden.

## **Geschäftsführung**

### **§ 35**

- (1) Die Erledigung der laufenden Geschäfte der Verwaltung obliegt dem Geschäftsführer. Insoweit vertritt er die Bäcker-Innung. Laufende Geschäfte der Verwaltung sind alle Verwaltungsaufgaben, die nach Art und Ausmaß regelmäßig wiederkehren. Hat die Bäcker-Innung keinen Geschäftsführer, obliegen die Verwaltungsaufgaben dem Obermeister.
- (2) Der Obermeister oder eine andere vom Vorstand bevollmächtigte Person, kann die Innungsmitglieder in Verfahren vor den Arbeits- und Landesgerichten sowie in sozialgerichtlichen Verfahren vertreten.

## **Ausschüsse**

### **§ 36**

- (1) Die Bäcker-Innung bildet ständige Ausschüsse; außerdem können für einzelne Angelegenheiten besondere Ausschüsse errichtet werden.
- (2) Die Ausschüsse haben, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, die in ihren Geschäftsbereich fallenden Angelegenheiten vorzubereiten und über das Ergebnis ihrer Beratungen dem Vorstand zu berichten. Über die Berichte beschließt das zuständige Organ der Bäcker-Innung.

- (3) Die Mitglieder der Ausschüsse verwalten ihr Amt als Ehrenamt. § 30 Abs. 4 gilt entsprechend. Den Gesellenmitgliedern wird der Lohn fortgezahlt. Der Betriebsinhaber erhält auf Antrag eine Kostenerstattung, die dem fortgezahlten Lohn und den lohngebundenen Aufgaben entspricht. Die Ausschüsse sollen vorwiegend außerhalb der Arbeitszeit zusammenkommen.

### **§ 37**

- (1) Die Vorsitzenden und Mitglieder der ständigen Ausschüsse werden von der Innungsversammlung – vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 41 Abs. 2, 44 Abs. 4, 51 Abs. 2 – die Gesellenvertreter vom Gesellenausschuss auf 5 Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt; für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. § 30 Abs. 2, Satz 3 und Abs. 3 gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass die Neuwahl, die Berufung und der Widerruf der Bestellung von Ausschussmitgliedern, die Gesellen sind, nur vom Gesellenausschuss vorgenommen werden kann.
- (2) Die Mitglieder der ständigen Ausschüsse üben ihre Tätigkeit bis zur Neuwahl der Nachfolger aus.
- (3) Die Vorstandsmitglieder können an den Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen. Das gleiche Recht steht dem Vorsitzenden des Gesellenausschusses bei den Ausschüssen mit Gesellenmitwirkung zu.

### **§ 38**

Die Ausschüsse sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Es ist eine Niederschrift anzufertigen.

## **Ständige Ausschüsse**

### **§ 39**

- (1) Als ständige Ausschüsse sind zu bilden
1. ein Ausschuss für die Berufsbildung,
  2. Gesellenprüfungsausschüsse und Zwischenprüfungsausschüsse, sofern die Handwerkskammer zur Errichtung ermächtigt hat,
  3. ein Rechen- und Kassenprüfungsausschuss.
- (2) Als ständiger Ausschuss kann ein Ausschuss zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Auszubildenden und Lehrlingen (Auszubildenden) gebildet werden.
- (3) Den Mitgliedern der in Abs. 1 und 2 genannten Ausschüsse sind die für ihre Tätigkeit erforderlichen Arbeitsmittel unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

## **Ausschuss für die Berufsbildung**

### **§ 40**

Der Ausschuss hat nach Maßgabe der für die Berufsbildung geltenden Vorschriften alle Angelegenheiten, welche die Berufsbildung betreffen, insbesondere folgende Gegenstände zu beraten:

1. die Vorschriften über die Berufsbildung der Lehrlinge (Auszubildenden) (§ 23 Abs. 2 Nr. 7),
2. Stellungnahmen in Verfahren zur Untersagung des Einstellens und Ausbildens von Lehrlingen (Auszubildenden), soweit die Bäcker-Innung damit befasst wird.

#### **§ 41**

- (1) Der Ausschuss für die Berufsbildung besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens vier Beisitzern, von denen die Hälfte Innungsmitglieder, die in der Regel Gesellen oder Lehrlinge (Auszubildende) beschäftigen und die andere Hälfte Gesellen, die die Voraussetzungen der Wählbarkeit für den Gesellenausschuss (§ 59) erfüllen, sein müssen.
- (2) Der Vorsitzende sowie die Beisitzer, die Innungsmitglieder sind, werden von der Innungsversammlung, die Beisitzer, die Gesellen sind, werden von dem Gesellenausschuss gewählt. Bei der Wahl des Vorsitzenden nehmen die Mitglieder des Gesellenausschusses mit vollem Stimmrecht an der Innungsversammlung teil. § 56 Abs. 4 findet Anwendung.

### **Gesellenprüfungsausschuss**

#### **§ 42**

Ermächtigt die Handwerkskammer die Bäcker-Innung zur Errichtung eines Gesellenprüfungsausschusses, so gelten die Vorschriften der §§ 43 bis 47.

#### **§ 43**

Der Gesellenprüfungsausschuss ist für die Abnahme der Gesellenprüfung aller Lehrlinge (Auszubildenden) der in der Bäcker-Innung vertretenen Handwerke und handwerksähnlichen Gewerbe ihres Bezirks zuständig, soweit nicht die Handwerkskammer etwas anderes bestimmt.

#### **§ 44**

- (1) Der Gesellenprüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.
- (2) Dem Gesellenprüfungsausschuss müssen als Mitglieder für zulassungspflichtige Handwerke Arbeitgeber oder Betriebsleiter und Arbeitnehmer in gleicher Zahl, sowie mindestens ein Lehrer einer berufsbildenden Schule angehören. Die Mitglieder haben Stellvertreter. Die Mitglieder und die Stellvertreter werden längstens für fünf Jahre berufen oder gewählt. Stellvertreter haben der gleichen Mitgliedergruppe wie das Mitglied anzugehören. Eine andere Zusammensetzung ist nur zulässig, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann.
- (3) Die Arbeitgeber müssen in dem zulassungspflichtigen Handwerk, für das der Gesellenprüfungsausschuss errichtet ist, die Meisterprüfung abgelegt haben oder zum Ausbilden berechtigt sein. Die Arbeitnehmer müssen die Gesellenprüfung in dem zulassungspflichtigen oder zulassungsfreien Handwerk oder in dem handwerksähnlichen Gewerbe, für das der Gesellenprüfungsausschuss errichtet ist oder eine entsprechende Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach § 25 des Berufsbildungsgesetz bestanden haben und in diesem Gewerk oder in diesem Gewerbe tätig sein. Arbeitnehmer, die eine entsprechende ausländische Befähigung erworben haben und handwerklich tätig sind, können in den Prüfungsausschuss berufen werden.
- (4) Für die mit Ermächtigung der Handwerkskammer von der Handwerksinnung errichteten Prüfungsausschüsse werden die Arbeitgeber von der Innungsversammlung, die

Arbeitnehmer von dem Gesellenausschuss gewählt. Der Lehrer einer berufsbildenden Schule wird im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle nach Anhörung der Bäcker-Innung von der Handwerkskammer berufen.

- (5) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden. Die Absätze 4 und 5 gelten für die Stellvertreter entsprechend.
- (6) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Handwerkskammer mit Genehmigung der Obersten Landesbehörde festgesetzt wird.
- (7) Von Abs. 2 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann.

#### **§ 45**

Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

#### **§ 46**

- (1) Die Gesellenprüfung wird durch eine von der Handwerkskammer mit Genehmigung der Obersten Landesbehörde zu erlassene Gesellenprüfungsordnung geregelt.
- (2) Die Prüfungsgebühr ist von der Handwerkskammer im Einvernehmen mit der Innung festzulegen.

#### **§ 47**

Die Kosten der Gesellenprüfung trägt die Bäcker-Innung, der auch die Prüfungsgebühren zufließen.

### **Zwischenprüfungsausschuss**

#### **§ 48**

Für den Zwischenprüfungsausschuss gelten die Bestimmungen der §§ 43, 44 Abs. 2 und 7; 45, 46 und 47 entsprechend.

### **Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss**

#### **§ 49**

- (1) Der Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss besteht aus mindestens zwei Innungsmitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie werden von der Innungsversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt.
- (2) Der Ausschuss hat die Rechnungs- und Kassenprüfung sowie die Jahresrechnung zu prüfen und darüber in der Innungsversammlung zu berichten.

## **Ausschuss zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Ausbildenden und Lehrlingen (Auszubildenden)**

### **§ 50**

- (1) Der Entscheidung des Ausschusses unterliegen Streitigkeiten zwischen Ausbildenden und ihren Lehrlingen (Auszubildenden) aus allen Berufsausbildungsverhältnissen der in der Bäcker-Innung vertretenen Handwerke ihres Bezirks
  1. aus dem Ausbildungsverhältnis,
  2. über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Ausbildungsverhältnisses,
  3. aus unerlaubten Handlungen, soweit diese mit dem Ausbildungsverhältnis in Zusammenhang stehen.
- (2) Die Zuständigkeit des Ausschusses entfällt, wenn das Ausbildungsverhältnis zur Zeit der Schlichtung der Streitigkeit nicht mehr besteht.

### **§ 51**

- (1) Der Ausschuss zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Ausbildenden und Lehrlingen (Auszubildenden) besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende darf nicht Mitglied der Bäcker-Innung und weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer in einem gewerblichen Betrieb sein. Ein Beisitzer muss Innungsmitglied sein und in der Regel Gesellen und Lehrlinge (Auszubildende) beschäftigen; der andere Beisitzer muss Geselle sein und die Voraussetzungen der Wählbarkeit für den Gesellenausschuss (§ 59) erfüllen.
- (2) Der Vorsitzende sowie sein Beisitzer, der Innungsmitglied ist, werden von der Innungsversammlung, der Beisitzer, der Geselle ist, von dem Gesellenausschuss gewählt. Bei der Wahl des Vorsitzenden nehmen die Mitglieder des Gesellenausschusses mit vollem Stimmrecht an der Innungsversammlung teil. § 56 Abs. 4 findet Anwendung.

### **§ 52**

Die Durchführung des Verfahrens vor dem Ausschuss richtet sich nach der von der Handwerkskammer erlassenen Verfahrensordnung.

## **Fachgruppen**

### **§ 53**

Die Bäcker-Innung kann für die Arbeitsgebiete Fachgruppen bilden. Der Fachgruppe gehören die Betriebe an, die das Handwerk/Gewerbe ausüben, für das die Fachgruppe gebildet ist.

### **§ 54**

Die Fachgruppen haben die Aufgabe, die fachlichen Interessen ihres Handwerks/Gewerbes in der Bäcker-Innung zu vertreten. Sie können hierzu Anregungen und Wünsche dem Vorstand der Bäcker-Innung mitteilen.

### **§ 55**

- (1) Die Fachgruppe wählt einen Vorsitzenden (Fachgruppenleiter). Dieser vertritt die fachlichen Interessen seines Handwerks bei der Fachgruppe des Landesinnungsverbandes.

- (2) Zu den Sitzungen des Vorstandes und der Ausschüsse der Bäcker-Innung, bei denen Angelegenheiten einer bestimmten Fachgruppe beraten werden, ist der Fachgruppenleiter hinzuzuziehen.

## **Gesellenausschuss**

### **§ 56**

- (1) Im Interesse eines guten Verhältnisses zwischen den Innungsmitgliedern und den bei ihnen beschäftigten Gesellen wird bei der Bäcker-Innung ein Gesellenausschuss errichtet. Der Gesellenausschuss hat die Gesellenmitglieder der Ausschüsse zu wählen, bei denen die Mitwirkung der Gesellen durch Gesetz oder Satzung vorgesehen ist.
- (2) Der Gesellenausschuss ist zu beteiligen
  1. bei Erlass von Vorschriften über die Regelung der Lehrlingsausbildung,
  2. bei Maßnahmen zur Förderung und Überwachung der beruflichen Ausbildung und zur Förderung der charakterlichen Entwicklung der Lehrlinge (Auszubildenden),
  3. bei der Errichtung der Gesellenprüfungsausschüsse,
  4. bei Maßnahmen zur Förderung des handwerklichen Könnens der Gesellen, insbesondere bei der Errichtung oder Unterstützung der zu dieser Förderung bestimmten Fachschulen und Lehrgänge,
  5. bei der Mitwirkung an der Verwaltung der Berufsschulen gemäß den Vorschriften der Unterrichtsverwaltungen,
  6. bei der Wahl oder Benennung der Vorsitzenden von Ausschüssen, bei denen die Mitwirkung der Gesellen durch Gesetz oder Satzung vorgesehen ist,
  7. bei der Begründung und Verwaltung aller Einrichtungen, für welche die Gesellen Beiträge entrichten oder eine besondere Mühewaltung übernehmen oder die zu ihrer Unterstützung bestimmt sind.
- (3) Die Beteiligung des Gesellenausschusses hat mit der Maßgabe zu erfolgen, dass
  1. bei der Beratung und Beschlussfassung des Vorstandes der Bäcker-Innung mindestens ein Mitglied des Gesellenausschusses mit vollem Stimmrecht teilnimmt,
  2. bei der Beratung und Beschlussfassung der Innungsversammlung seine sämtlichen Mitglieder mit vollem Stimmrecht teilnehmen,
  3. bei der Verwaltung von Einrichtungen, für welche die Gesellen Aufwendungen zu machen haben, vom Gesellenausschuss gewählte Gesellen in gleicher Zahl zu beteiligen sind wie die Innungsmitglieder.
- (4) Zur Durchführung von Beschlüssen der Innungsversammlung in den in Abs. 2 bezeichneten Angelegenheiten bedarf es der Zustimmung des Gesellenausschusses. Wird die Zustimmung versagt oder nicht in angemessener Frist erteilt, so kann die Bäcker-Innung die Entscheidung der Handwerkskammer binnen eines Monats beantragen.
- (5) Die Beteiligung des Gesellenausschusses entfällt in den Angelegenheiten, die Gegenstand eines von der Bäcker-Innung oder von dem Landesinnungsverband abgeschlossenen oder abzuschließenden Tarifvertrages sind.

### **§ 57**

- (1) Der Gesellenausschuss besteht aus dem Vorstand (Altgesellen) und 2 weiteren Mitgliedern.
- (2) Für die Mitglieder des Gesellenausschusses sind Stellvertreter zu wählen, die im Falle der Verhinderung oder des Ausscheidens für den Rest der Wahlzeit in der Reihenfolge der Wahl eintreten.

- (3) Die Mitglieder des Gesellenausschusses werden für die Dauer von 5 Jahren mit verdeckten Stimmzetteln in allgemeiner, unmittelbarer und gleicher Wahl gewählt. Sie behalten, auch wenn sie nicht mehr bei Innungsmitgliedern beschäftigt sind, solange sie im Bezirk der Bäcker-Innung im Betrieb eines selbständigen Handwerkers verbleiben, die Mitgliedschaft noch bis zum Ende der Wahlzeit, jedoch höchstens für ein Jahr. Im Falle eintretender Arbeitslosigkeit behalten sie ihr Amt bis zum Ende der Wahlzeit.
- (4) Die Mitglieder des Gesellenausschusses bleiben nach Ablauf der Wahlzeit so lange in ihrem Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben.

## **§ 58**

- (1) Berechtigt zur Wahl des Gesellenausschusses sind die bei den Innungsmitgliedern beschäftigten Gesellen. Geselle ist, wer die Gesellenprüfung oder eine entsprechende Abschlussprüfung abgelegt hat und der nicht nur vorübergehend in einem Bäcker-Betrieb mit Arbeiten betraut ist, die gewöhnlich nur von einem Gesellen oder Facharbeiter ausgeführt werden.
- (2) Nicht wahlberechtigt sind Personen, die infolge strafgerichtlicher Verurteilung das Recht, in allen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht besitzen.
- (3) Zur Stimmabgabe bedarf der Geselle einer Bescheinigung, aus der sich ergibt, seit wann er in dem Betrieb eines Innungsmitgliedes als Geselle beschäftigt ist. Die Innungsmitglieder haben diese Bescheinigung den bei ihnen beschäftigten Gesellen auszustellen. Auf Beschluss des Innungsvorstandes und des Wahlleiters können die Bescheinigungen auch in Listen zusammengefasst werden.

## **§ 59**

- (1) Wählbar ist jeder wahlberechtigte Geselle, der
  1. volljährig ist,
  2. eine Gesellenprüfung oder eine entsprechende Abschlussprüfung abgelegt hat und
  3. seit mindestens drei Monaten in dem Betrieb eines der Bäcker-Innung angehörenden Mitglieds beschäftigt ist.

## **§ 60**

Eine kurzzeitige Arbeitslosigkeit lässt das Wahlrecht nach den §§ 58 und 59 unberührt, wenn diese zum Zeitpunkt der Wahl nicht länger als drei Monate besteht.

## **§ 61**

Die Wahl der Mitglieder des Gesellenausschusses ist vorbehaltlich der Bestimmung des § 68 in einer Wahlversammlung der wahlberechtigten Gesellen durchzuführen.

## **§ 62**

Die Durchführung der Wahl obliegt einem in der Wahlversammlung zu wählenden Wahlleiter, der die Voraussetzungen des § 59 erfüllt. Die Bäcker-Innung trägt die für die Wahl erforderlichen Kosten. Wahlveranstaltungen sollen außerhalb der üblichen Arbeitszeit stattfinden.

### **§ 63**

- (1) Zeit und Ort der Wahlversammlung bestimmt der amtierende Gesellenausschuss spätestens vier Wochen vor Ablauf seiner Amtszeit. Soweit ein Ausschuss nicht besteht, bestimmt der Obermeister Zeit und Ort der Wahlversammlung mit gleicher Frist.
- (2) Der Gesellenausschuss oder ggf. der Obermeister hat die Wahlberechtigten mindestens zwei Wochen vor dem Wahltermin zur Wahlversammlung durch Bekanntmachung einzuladen.
- (3) Die Innungsmitglieder haben den bei ihnen beschäftigten Gesellen die Bekanntmachung mitzuteilen.
- (4) Der Wahltermin ist so zu legen, dass in der Regel kein Lohnausfall eintritt. Etwa entstandener Lohnausfall wird durch die Bäcker-Innung nicht ersetzt.

### **§ 64**

- (1) Der Wahlleiter leitet die Wahlversammlung. Er hat vor Beginn der Wahl das Wahlverfahren zu erläutern und für den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl zu sorgen.
- (2) Die Mitglieder des Gesellenausschusses und die Stellvertreter werden in einem Wahlgang von den anwesenden Wahlberechtigten gewählt. Jeder Wahlberechtigte kann in dem Stimmzettel nur so viele wählbare Gesellen bezeichnen, als Mitglieder und Stellvertreter in den Gesellenausschuss zu wählen sind.
- (3) Wahlvorschläge können durch Zuruf oder schriftlich gemacht werden. Schriftliche Wahlvorschläge sind in der Wahlversammlung dem Wahlleiter zu übergeben. Der Wahlleiter prüft bei den mündlich oder schriftlich gemachten Wahlvorschlägen, ob die genannten Bewerber die Voraussetzungen der Wählbarkeit (§§ 58 bzw. 59) erfüllen. Wahlvorschläge, die diesem Erfordernis nicht entsprechen, sind zurückzuweisen. Die gültigen Wahlvorschläge sind vom Wahlleiter vor Beginn der Wahl der Wahlversammlung bekannt zugeben.
- (4) Der Wahlleiter händigt jedem Wahlberechtigten gegen Vorweisung der Bescheinigung über die Beschäftigung bei einem Innungsmitglied (§ 58 Abs. 3) einen mit dem Innungsstempel versehenen Stimmzettel aus.
- (5) Der Wahlberechtigte bezeichnet die wählbaren Personen, denen er seine Stimme gibt, mit Vor- und Zunahmen auf dem Stimmzettel und übergibt diesen zugleich mit der Beschäftigungsbescheinigung dem Wahlleiter. Der Wahlleiter kann verlangen, dass sich der Wähler durch seinen Personalausweis ausweist.
- (6) Nach Beendigung der Stimmabgabe stellt der Wahlleiter fest, wie viele Stimmen auf die einzelnen Bewerber entfallen. Gewählt sind die Bewerber, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (7) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Wahlleiter zu unterzeichnen ist.

### **§ 65**

- (1) Führt die Wahlversammlung zu keinem Ergebnis, so ist von dem Gesellenausschuss oder ggf. vom Obermeister gemäß § 85 innerhalb von zwei Wochen seit der ersten Wahlversammlung zur Einreichung von schriftlichen Wahlvorschlägen aufzufordern. § 63 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

- (2) In der Aufforderung der Bäcker-Innung zur Abgabe schriftlicher Wahlvorschläge sind die Erfordernisse dieser Wahlvorschläge (§ 66) bekannt zugeben.

### **§ 66**

- (1) Jeder Wahlvorschlag muss die Namen von so vielen Bewerbern erhalten, wie Mitglieder und soll so viele Bewerber enthalten, wie Mitglieder und Stellvertreter für den Gesellenausschuss zu wählen sind. Die Bewerber sind mit Vor- und Zunamen, Beruf, Wohnort und Wohnung so deutlich zu bezeichnen, dass über ihre Person kein Zweifel besteht, auch muss aus dem Wahlvorschlag zweifelsfrei hervorgehen, wer als Mitglied und wer als Stellvertreter vorgeschlagen wird.
- (2) Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 1 Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Die Unterzeichner müssen bei der Unterschrift auch Beruf, Wohnort und Wohnung angeben. Die Unterschriften müssen leserlich sein.
- (3) Die Wahlvorschläge müssen innerhalb drei Wochen seit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen bei dem Gesellenausschuss oder ggf. dem Obermeister eingereicht werden.
- (4) Mit jedem Wahlvorschlag ist die Erklärung der Bewerber einzureichen, dass sie der Aufnahme ihrer Namen in den Wahlvorschlag zustimmen.

### **§ 67**

Der Gesellenausschuss oder ggf. der Obermeister prüft die Wahlvorschläge, ob die in ihnen genannten Bewerber die Voraussetzungen für die Wählbarkeit (§§ 58 bzw. 59) erfüllen und ob die Wahlvorschläge den Erfordernissen des § 66 entsprechen. Wahlvorschläge, die diesen Anforderungen nicht genügen, sind zurückzuweisen. Gültige Wahlvorschläge sind nach dem Namen des im Vorschlag zuerst genannten Bewerbers zu bezeichnen.

### **§ 68**

Wird nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so gelten die darin bezeichneten Bewerber als gewählt.

### **§ 69**

- (1) Sind mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht worden, so bestimmt der Gesellenausschuss oder ggf. der Obermeister Zeit und Ort der zweiten Wahlversammlung. Die Wahlversammlung muss innerhalb von vier Wochen seit Ablauf der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 66 Abs. 3) stattfinden. § 63, § 64 Abs. 2, 3 und 4 und § 65 Abs. 1 finden Anwendung.
- (2) Die Sitze im Gesellenausschuss und die Stellvertreter werden auf die Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der ihnen zugefallenen Gesamtstimmzahlen in der Weise verteilt, dass diese Zahlen der Reihe nach durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt und von den dabei gefundenen, der Größe nach zu ordnenden Zahlen, so viel Höchstzahlen ausgesondert werden, als Bewerber zu wählen sind (d'Hondt'sches System). Jeder Wahlvorschlag enthält so viele Sitze im Gesellenausschuss und Stellvertreter wie Höchstzahlen auf ihn entfallen. Sind Höchstzahlen gleich, entscheidet über die Reihenfolge ihrer Zuteilung das Los.
- (3) § 64 Abs. 5, 6 Satz 1 und Abs. 7 findet entsprechende Anwendung.

## **§ 70**

- (1) Der Wahlleiter hat die Niederschrift über die Wahlhandlung sowie die von den Wählern abgegebenen Stimmzettel und Beschäftigungsnachweise dem Vorstand der Bäcker-Innung auszuhändigen.
- (2) Der Vorstand der Bäcker-Innung prüft gemeinsam mit dem Wahlleiter das Ergebnis der Wahl und stellt fest, ob die Gewählten die gesetzlichen und satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Wahl erfüllen. Gegen die Ungültigkeitserklärung einer Wahl kann jeder durch die Entscheidung Betroffene binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Ungültigkeitserklärung Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich einzulegen und zu begründen. Über den Einspruch entscheidet die Innungsversammlung.
- (3) Das Ergebnis der Wahl der Mitglieder des Gesellenausschusses ist in dem für die Bekanntgabe der zuständigen Handwerkskammer bestimmten Organe zu veröffentlichen. In der Veröffentlichung sind Name und Anschrift des Gewählten sowie Anschrift des Betriebes, in dem er beschäftigt ist, anzugeben.

## **§ 71**

- (1) Der Gesellenausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden (Altgesellen), dessen Stellvertreter und einen Schriftführer.
- (2) Der Vorsitzende beruft und leitet die Versammlung des Gesellenausschusses.
- (3) Der Gesellenausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse soll eine Niederschrift angefertigt werden, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 72**

- (1) Die Mitglieder des Gesellenausschusses versehen ihre Obliegenheiten als Ehrenamt unentgeltlich. Bare Auslagen und Zeitversäumnisse werden von der Bäcker-Innung entschädigt. § 30 Abs. 4 Satz 3 und § 36 Abs. 3 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.
- (2) Die Mitglieder des Gesellenausschusses dürfen in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht behindert werden. Auch dürfen sie deswegen nicht benachteiligt oder begünstigt werden. Die Mitglieder des Gesellenausschusses sind, soweit es zur ordnungsgemäßen Durchführung der ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist und wichtige betriebliche Gründe nicht entgegenstehen, von ihrer beruflichen Tätigkeit ohne Minderung des Arbeitsentgelts freizustellen.

## **Beiträge und Gebühren**

### **§ 73**

- (1) Die Bäcker-Innung und ihrem Gesellenausschuss erwachsenden Kosten sind, soweit sie aus den Erträgen des Vermögens oder aus anderen Einnahmen keine Deckung finden, von den Innungsmitgliedern durch Beiträge aufzubringen. Zu den Kosten des Gesellenausschusses zählen auch die anteiligen Lohn- und Lohnnebenkosten, die dem Arbeitgeber durch die Freistellung der Mitglieder des Gesellenausschusses von ihrer beruflichen Tätigkeit entstehen. Diese Kosten sind dem Arbeitgeber auf Antrag von der Innung zu erstatten.

- (2) Die Bäcker-Innung kann für die Benutzung der von ihr getroffenen Einrichtungen Gebühren erheben.
- (3) Der von jedem Innungsmitglied zu entrichtende Beitrag besteht aus einem Grundbeitrag und einem Zusatzbeitrag. Der Grundbeitrag ist ein Festbeitrag pro Innungsmitglied pro Jahr. Außerdem kann die Innung Sonderbeiträge erheben.

Der Zusatzbeitrag wird erhoben in einem Tausendsatz der Lohn- und Gehaltssumme.

alternativ:

Der Zusatzbeitrag wird erhoben in einem Hundertsatz des einheitlichen Gewerbesteuermessbetrages, des Gewerbekapitals oder des Gewinns aus Gewerbebetrieb.

alternativ:

Der Zusatzbeitrag wird erhoben nach der Anzahl der Beschäftigten (ohne Lehrlinge).

Bei Mischbetrieben, die neben den handwerklichen Leistungen aus dem Fachbereich der Handwerksinnung auch andere gewerbliche Leistungen erbringen, ist der Zusatzbeitrag um den Beitragsanteil für die anderen gewerblichen Leistungen zu verringern. Der Verwaltungsbereich ist hierbei anteilmäßig auf die einzelnen Gewerbebezüge umzulegen.

Die Bäcker-Innung regelt Ihre Beitragszahlung durch Beschlussfassung.

- (4) Soweit die Beiträge nach der Lohnsumme bemessen werden, sind die beitragspflichtigen Innungsmitglieder verpflichtet, der Innung Auskunft durch Übermittlung eines Doppels des Lohnnachweises nach § 165 SGB VII zu geben.

Sofern das einzelne Innungsmitglied seine Einwilligung erteilt hat, kann die Innung selbst oder auch über ihren Verband bei der zuständigen Berufsgenossenschaft bzw. Krankenkasse die Lohn- und Gehaltssumme erfragen.

Die übermittelten Daten dürfen nur für Zwecke der Beitragsfestsetzung gespeichert und genutzt werden.

Die beitragspflichtigen Innungsmitglieder sind verpflichtet, der Innung Auskunft über die zur Festsetzung der Beiträge erforderlichen Grundlagen zu erteilen; die Innung ist berechtigt, die sich hierauf beziehenden Geschäftsunterlagen einzusehen und für die Erteilung der Auskunft eine Frist zu setzen.

Sind die für die Beitragsveranlagung erforderlichen Daten nicht zu erhalten, so ist die Innung berechtigt, diese zu schätzen.

- (5) Die Beiträge und deren Bemessungsgrundlage werden bei der Feststellung des Haushaltsplanes von der Innungsversammlung alljährlich festgesetzt; bis zur anderweitigen Festsetzung sind die Beiträge in der bisherigen Höhe weiter zu entrichten. Beiträge sind mit dem Beginn des Haushaltsjahres fällig. Die Verpflichtung zur Beitragszahlung beginnt mit dem 1. des Monats, der auf die Aufnahme in die Innung folgt.
- (6) Die rückständigen Beiträge und Gebühren werden auf Antrag des Innungsvorstandes nach den für die Beitreibung von Gemeindeabgaben geltenden landesrechtlichen Vorschriften beigetrieben.

## **§ 74**

- (1) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand der Innung hat alljährlich über den zur Erfüllung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben erforderlichen Kostenaufwand einen Haushaltsplan für das

folgende Rechnungsjahr nach dem von der Handwerkskammer empfohlenen Muster aufzustellen und ihn der Innungsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Für die Einrichtungen der Innung (§ 3 Abs. 3 Nr. 3 und § 4) sind gesonderte Haushaltspläne aufzustellen und zu beschließen. Je eine Ausfertigung der Haushaltspläne ist bei der Handwerkskammer einzureichen.

- (3) Der Vorstand der Innung ist bei seiner Verwaltung an den Haushaltsplan gebunden. Über Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, hat die Innungsversammlung gesondert zu beschließen.
- (4) Der Vorstand der Innung hat innerhalb der ersten sechs Monate des Rechnungsjahres für die Innungskasse sowie für jede Nebenkasse eine gesonderte Rechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr aufzustellen. Die Jahresrechnung muss sämtliche Einnahmen und Ausgaben nachweisen; die erforderlichen Belege sind ihr beizufügen.
- (5) Für die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung gelten die Bestimmungen der von der Handwerkskammer aufgestellten Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung für Kreishandwerkerschaften und Innungen in der Fassung vom 01.01.2002, sofern die Innung eine eigene Regelung nicht beschlossen hat.

### **Vermögensverwaltung**

#### **§ 75**

Bei der Anlage des Vermögens der Bäcker-Innung ist mit größter Sorgfalt zu verfahren und insbesondere auf die Sicherheit der Anlage zu achten.

### **Schadenshaftung**

#### **§ 76**

Die Bäcker-Innung ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer satzungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

### **Änderung der Satzung und Auflösung der Handwerksinnung**

#### **§ 77**

- (1) Anträge auf Änderung der Satzung und der Nebensatzungen sowie auf Auflösung der Bäcker-Innung sind beim Vorstand schriftlich zu stellen; sie sind bei der Einberufung der Innungsversammlung den Mitgliedern und der Handwerkskammer zugleich mit der Tagesordnung bekannt zugeben.
- (2) Zur Verhandlung über Anträge auf Auflösung der Bäcker-Innung ist eine außerordentliche, nur zu diesem Zweck bestimmte Innungsversammlung einzuberufen, zu der alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen sind.

#### **§ 78**

- (1) Zu Beschlüssen über Änderung der Satzung der Bäcker-Innung ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

- (2) Der Beschluss der Auflösung der Bäcker-Innung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. Sind in der ersten Innungsversammlung drei Viertel der Stimmberechtigten nicht anwesend, so ist binnen vier Wochen eine zweite Innungsversammlung einzuberufen, in welcher der Auflösungsbeschluss mit der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder gefasst werden kann.
- (3) Die nach Abs. 1 und 2 gefassten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die Handwerkskammer.

### **§ 79**

Die Bäcker-Innung kann durch die Handwerkskammer nach Anhörung des Landesinnungsverbandes aufgelöst werden,

1. wenn sie durch einen gesetzwidrigen Beschluss der Innungsversammlung oder durch gesetzwidriges Verhalten des Vorstandes das Gemeinwohl gefährdet,
2. wenn sie andere, als die gesetzlich oder satzungsmäßig zulässigen Zwecke verfolgt,
3. wenn die Zahl ihrer Mitglieder soweit zurückgeht, dass die Erfüllung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben gefährdet erscheint.

### **§ 80**

- (1) Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Bäcker-Innung hat die Auflösung kraft Gesetzes zur Folge.
- (2) Der Vorstand hat im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen. Wird die Stellung des Antrages verzögert, so sind die Vorstandsmitglieder, denen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; sie haften als Gesamtschuldner.

### **§ 81**

- (1) Wird die Bäcker-Innung durch Beschluss der Innungsversammlung oder durch die Handwerkskammer aufgelöst, so wird das Innungsvermögen in entsprechender Anwendung der §§ 47 bis 53 des Bürgerlichen Gesetzbuches liquidiert.
- (2) Die Auflösung der Bäcker-Innung ist durch die Liquidatoren in dem Veröffentlichungsorgan der Bäcker-Innung bekannt zu machen.

### **§ 82**

Wird eine Innung geteilt oder wird der Innungsbezirk neu abgrenzt, so findet eine Vermögensauseinandersetzung statt, die der Genehmigung der für den Sitz der Innung zuständigen Handwerkskammer bedarf; kommt eine Einigung über die Vermögensauseinandersetzung nicht zustande, so entscheidet die für den Innungsbezirk zuständige Handwerkskammer. Erstreckt sich der Innungsbezirk auf mehrere Handwerkskammerbezirke, so kann die Genehmigung oder Entscheidung nur im Einvernehmen mit den beteiligten Handwerkskammern ergehen.

### **§ 83**

- (1) Im Falle der Auflösung der Bäcker-Innung sind die Innungsmitglieder verpflichtet, die ordentlichen Beiträge für das laufende Vierteljahr sowie die bereits umgelegten außerordentlichen Beiträge an die Liquidatoren zu zahlen.
- (2) Das Innungsvermögen ist zunächst zur Erfüllung der Verbindlichkeiten zu verwenden. Das hiernach verbliebene Vermögen wird der Handwerkskammer, dem Landesinnungsverband und/oder der Kreishandwerkerschaft zur Verwendung für handwerksfördernde Zwecke und zwar in erster Linie zugunsten des Handwerks, für das die Handwerksinnung errichtet war, überwiesen.

### **Aufsicht**

#### **§ 84**

Die Aufsicht über die Bäcker-Innung führt die Handwerkskammer. Die Aufsicht erstreckt sich darauf, dass Gesetz und Satzung beachtet, insbesondere die der Bäcker-Innung übertragenen Aufgaben erfüllt werden.

### **Bekanntmachungen**

#### **§ 85**

Die Bekanntmachungen der Innung erfolgen durch Rundschreiben oder Veröffentlichung in der Deutschen Handwerks Zeitung (DHZ) und durch Auslage in der Geschäftsstelle. Ist die Deutsche Handwerks Zeitung (DHZ) Veröffentlichungsblatt, ist es ausreichend, wenn dort ein Hinweis auf die Fundstelle auf der Homepage der Innung bzw. die Auslage in der Geschäftsstelle erfolgt.

Vorstehende Satzung wurde in der Innungsversammlung am 22.05.2013 beschlossen.

.....  
Obermeister

.....  
stellvertretender Obermeister

Handwerkskammer Halle (Saale) genehmigt am:

.....  
Präsident

.....  
Hauptgeschäftsführer

- (1) Im Falle der Auflösung der Bäcker-Innung sind die Innungsmitglieder verpflichtet, die ordentlichen Beiträge für das laufende Vierteljahr sowie die bereits umgelegten außerordentlichen Beiträge an die Liquidatoren zu zahlen.
- (2) Das Innungsvermögen ist zunächst zur Erfüllung der Verbindlichkeiten zu verwenden. Das hiernach verbliebene Vermögen wird der Handwerkskammer, dem Landesinnungsverband und/oder der Kreishandwerkerschaft zur Verwendung für handwerksfördernde Zwecke und zwar in erster Linie zugunsten des Handwerks, für das die Handwerksinnung errichtet war, überwiesen.

### Aufsicht

#### § 84

Die Aufsicht über die Bäcker-Innung führt die Handwerkskammer. Die Aufsicht erstreckt sich darauf, dass Gesetz und Satzung beachtet, insbesondere die der Bäcker-Innung übertragenen Aufgaben erfüllt werden.

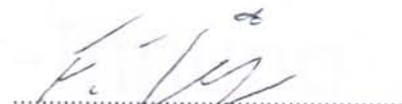
### Bekanntmachungen

#### § 85

Die Bekanntmachungen der Innung erfolgen durch Rundschreiben oder Veröffentlichung in der Deutschen Handwerks Zeitung (DHZ) und durch Auslage in der Geschäftsstelle. Ist die Deutsche Handwerks Zeitung (DHZ) Veröffentlichungsblatt, ist es ausreichend, wenn dort ein Hinweis auf die Fundstelle auf der Homepage der Innung bzw. die Auslage in der Geschäftsstelle erfolgt.

Vorstehende Satzung wurde in der Innungsversammlung am 22.05.2013 beschlossen.

  
.....  
Obermeister

  
.....  
stellvertretender Obermeister

Handwerkskammer Halle (Saale) genehmigt am: *18. Juni 2013*

  
.....  
Präsident



  
.....  
Hauptgeschäftsführer

## Rechtsbehelfsbelehrung

**Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale), schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.**

Weiterhin empfehlen wir, den § 85 – Bekanntmachungen – mit folgendem Wortlaut zu überarbeiten:

„Die Satzung sowie die veröffentlichungsbedürftigen Beschlüsse und die veröffentlichungsbedürftigen Mitteilungen der Innung werden in der Deutschen Handwerkszeitung mit Hinweis auf die vollständige Wiedergabe auf der Internetseite der Innung (www. ....) sowie auf die Auslage des vollständigen Textes in der Geschäftsstelle der Innung (Collegienstraße 53 a, 06886 Lutherstadt Wittenberg) bekannt gemacht.“

Wir weisen darauf hin, dass nach erfolgter Genehmigung die Satzung bzw. deren Änderungen zu dessen Wirksamkeit ausgefertigt und gemäß den Veröffentlichungsregularien der Satzung veröffentlicht werden muss. Die Veröffentlichung ist mit einem Genehmigungsvermerk und einer Bekanntmachungsanordnung zu versehen.

Der von Ihnen eingereichte Beschluss Nr. 03/2013 – Übertragung der Prüfungshoheit - wird gegenwärtig bearbeitet, dazu ergeht ein gesonderter Bescheid.

Mit freundlichen Grüßen

  
Keindorf  
Präsident

  
Dr. Rogahn  
Hauptgeschäftsführer

Kreishandwerkerschaft Landkreis Wittenberg  
Bäcker-Innung Landkreis Wittenberg  
Herrn Innungsoberrmeister Norbert Käpernick  
Collegienstraße 53 a  
06886 Lutherstadt Wittenberg

18.06.2013

### Genehmigung der Satzung

Sehr geehrter Herr Käpernick,

hiermit genehmigen wir auf Grundlage der § 56 Abs. 1 Handwerksordnung den Beschluss der Bäcker-Innung Landkreis Wittenberg Nr. 01/2013 – Beschluss über die Satzung der Bäcker-Innung Landkreis Wittenberg - vom 22.05.2013 mit folgenden Auflagen:

1. Die in § 73 geregelten Beiträge sehen einen Grundbeitrag und einen Zusatzbeitrag vor. Während der Grundbeitrag eine gültige Bemessungsgrundlage vorsieht (Festbeitrag pro Innungsmitglieder pro Jahr), sind für den Zusatzbeitrag verschiedene Alternativen vorgesehen. Diese Alternativen sind jeweils zulässig. Allerdings dürfen sie nicht nebeneinander zur Wahl gestellt werden. Hier ist eine einheitliche Variante, entweder Prozentsatz des einheitlichen Gewerbesteuermessbetrages usw., Tausendsatz der Lohn- und Gehaltssumme oder Anzahl der Beschäftigten (ohne Lehrlinge) im Satzungstext zu regeln.
2. Im Protokoll der o. g. Mitgliederversammlung wurde nur ein Innungsmitglied in den Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss gewählt. Die Satzung sieht im § 49 Abs. 1 mindestens zwei Innungsmitglieder im Ausschuss vor. Bitte wählen Sie in der nächsten Innungsversammlung entsprechend nach.

Für die Umsetzung der o. g. Auflagen haben wir uns den 30.09.2013 vorgemerkt.